

06.09.2016

## Antrag

der Fraktion der CDU

### **Landesregierung muss verfehlte Regelung zur Frauenförderung im Öffentlichen Dienst nach juristischer Niederlage sofort überarbeiten!**

#### **I. Sachverhalt:**

Am 1. Juli 2016 ist in Nordrhein-Westfalen das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz der rot-grünen Landesregierung in Kraft getreten. Seither sieht § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vor, dass Frauen innerhalb einer bestimmten Beurteilungsspanne selbst bei schlechterer Qualifikation gegenüber Männern bevorzugt befördert werden müssen. Dadurch wurden die bis dahin gültigen Beförderungslisten über Nacht ungültig. Männer, die aufgrund der fachlichen Beurteilung durch Vorgesetzte eine sichere Beförderung vor Augen hatten, stürzten plötzlich auf aussichtslose Listenplätze ab.

Verständlicherweise hat die rot-grüne Neuregelung des § 19 Abs. 6 LBG NRW erheblichen Unmut im Öffentlichen Dienst ausgelöst und zu einer Vielzahl von Klagen gegen Beförderungsentscheidungen geführt. Mit Beschluss vom 05.09.2016 hat die 2. Kammer des VG Düsseldorf entschieden, dass § 19 Abs. 6 LBG NRW verfassungswidrig sei, weil dem Land dafür die Gesetzgebungskompetenz fehle. Der Bund habe nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes die Zuständigkeit zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Beamten. Hiervon habe er durch § 9 des Beamtenstatusgesetzes Gebrauch gemacht. Danach sind Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf das Geschlecht vorzunehmen. Diese Regelung sei – soweit es das Merkmal der Eignung anbelangt – abschließend. Für einschränkende landesrechtliche Regelungen sei deshalb kein Raum mehr. Eine hierauf gestützte Beförderungsentcheidung sei deshalb rechtswidrig (Az.: 2 L 2866/16).

Die Klarheit des Düsseldorfer Richterspruchs bestätigt die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber § 19 Abs. 6 LBG NRW, die Rechtswissenschaftler, Verbände und Oppositionsfraktionen bereits während des parlamentarischen Beratungsverfahrens zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz deutlich gemacht haben. Die rot-grüne Landesregierung ist nun aufgefordert, den Bereich der Frauenförderung im Dienstrechtsmodernisierungsgesetz umgehend verfassungskonform zu überarbeiten.

Datum des Originals: 06.09.2016/Ausgegeben: 06.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**II. Der Landtag stellt fest:**

- 1.) Der Versuch der rot-grünen Landesregierung, eine bestehende Ungleichbehandlung durch Schaffung einer neuen Ungleichbehandlung zu beseitigen, ist spätestens nach der Entscheidung des VG Düsseldorf vom 05.09.2016 krachend gescheitert.
- 2.) Eine endlose Selbstbeschäftigung seiner Beamtinnen und Beamten mit ungerechten, praktisch nicht handhabbaren und obendrein verfassungswidrigen Beförderungsvorschriften kann sich das Land Nordrhein-Westfalen nicht leisten.

**III. Der Landtag beschließt:**

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag umgehend eine verfassungskonforme Neuregelung des § 19 Abs. 6 LBG NRW vorzulegen, die im Dialog mit Gewerkschaften und Verbänden zu erarbeiten ist.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Theo Kruse  
Dr. Marcus Optendrenk

und Fraktion